

Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Ersatz der Straßenbrücke Nr. 92aN in DEK-km 79,423

I.

Für das o.g. Vorhaben, den Neubau der Straßenbrücke Nr. 92aN in Greven (NRW), wurde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass für ein Planänderungsverfahren gemäß § 14d Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 UVPG.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Datteln, plant den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch Neubau der Straßenbrücke Nr. 92aN, die sich altersbedingt in einem schlechten Bauzustand befindet und der ursprünglich vorgesehenen Hebung des Brückenbauwerks nicht mehr zugänglich ist.

Die den Dortmund-Ems-Kanal in Greven (NRW) bei DEK-km 79,423 kreuzende Straßenbrücke Nr. 92aN ist im Jahr 1970 als Stahlträgerbrücke mit einer Spannbetonfahrbahnplatte erbaut worden. Sie führt die Bundesstraße B 481 zweispurig über den DEK und stellt eine bedeutende Verbindung u.a. zwischen der Autobahn A1 und der Bundesstraße B 51 dar. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustands der mittlerweile über 50 Jahre alten Brücke kommt eine ursprünglich vorgesehene Hebung der Brücke aus technischen Gründen nicht mehr in Betracht. Der Ersatz der Straßenbrücke ist nach Angaben des WNA Datteln unausweichlich.

In dem Ausgangsverfahren für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 77,715N bis 79,350N (DEK Los 13a), welches mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2000 am 21.02.2001 bestandskräftig abgeschlossen wurde, war die Hebung der Straßenbrücke Nr. 92aN zur Anpassung an die nach der Wasserstraßenklasse Vb erforderlichen Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m vorgesehen. Im Ausgangsverfahren wurde die Lage der Straßenbrücke zudem noch mit DEK-km 79,322N angegeben, mittlerweile ist die Lage gemäß der Wasserstraßendatenbank der WSV (WADABA) mit DEK-km 79,423 festgelegt. Aufgrund der Umwidmung der Landesstraße L 587 zwischen Greven und Münster zur Bundesstraße B 481 ist die Straßenbrücke Nr. 92aN zur Bundesfernstraßenbrücke (BW 3912 523) heraufgestuft worden.

Bei dem geplanten Brückenbauwerk handelt es sich um einen Neubau an gleicher Stelle unter Beibehaltung der zweispurigen Verkehrsführung bei gleichzeitiger Anpassung des Bauwerks an die erforderliche Brückendurchfahrtshöhe von 5,25 m.

Neben dem Neubau der Brücke ist die B 481 an das neue Bauwerk anzupassen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WNA Datteln ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Brückenbauwerk ersetzt die vorhandene Brücke auf einer Länge von 62,50 m bei einer Breite von 19,10 m mit entsprechender Anpassung der B 481 auf einer Länge von ca. 190 m. Das neue Bauwerk wird als Stabbogenbrücke ausgeführt. Die Flächeninanspruchnahme wird anlagebedingt ca. 2.850 m² und baubedingt ca. 19.000 m² betragen. Der Umfang der Neuversiegelung wird ca. 170 m² im Bereich der Widerlager umfassen. Die Erdarbeiten werden einen Umfang von ca. 11.000 m³ einnehmen. Die geschätzte Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 18 Monate betragen und die ursprünglich geplante Dauer der Brückenhebung um ca. 6 Monate übersteigen.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten, da das neue Bauwerk die vorhandene Brücke mit zweispuriger Verkehrsführung bei im Wesentlichen gleichen Abmessungen ersetzt.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht feststellbar, eine Störanfälligkeit im Sinne der Störfallverordnung besteht nicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt, bilanziert und bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt.

2. Standort des Vorhabens

Die vom Vorhaben betroffenen Bereiche, d.h. der Standort der Straßenbrücke Nr. 92aN und die B 481 sind Teile bestehender Verkehrsanlagen, bei denen es sich um befestigte Flächen der technischen Infrastruktur mit entsprechender Vorbelastung handelt. Es bestehen dort weder empfindliche Nutzungen noch besondere Qualitäten hinsichtlich einer natürlichen bzw. naturnahen, nicht anthropogen beeinflussten Ausprägung von Schutzgebieten aus dem Bereich von Natur und Landschaft. Neben den Verkehrsflächen befinden sich im Planbereich insbesondere Gehölzflächen entlang der Straßenböschungen, größere Ackerflächen und Laubwaldbestände sowie eine park- und gartenähnliche Anlage der Marina und des Campingplatzes „Alte Fahrt Fuestrup“.

Von den Schutzziele der in der Nähe befindlichen Schutzgebiete ist der Vorhabenbereich nicht betroffen, eine Beeinträchtigung der Überschwemmungsfläche der Emsaue ist nicht gegeben.

Im Baubereich und im Umfeld des Vorhabens sind keine Nationalparks, nationalen Monumente, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Alleien oder Wasserschutzgebiete vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der zuvor ermittelten Merkmale des Vorhabens, bei dem es sich um die Erneuerung einer bestehenden Verkehrsanlage handelt, aufgrund der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie aufgrund der Merkmale des betroffenen Standortes ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass von dem Vorhaben keine langandauernden und erheblichen Auswirkungen nachteiliger Art ausgehen.

Die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

werden keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein. Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen, die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie die vorstehende Bekanntgabe können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 03.09.2024
Az. 3800R22-422.03/DEK-005-00

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag


Nissen

